

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (1)

für die Lieferung von Energie (Strom, Gas) durch switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H., Wienerbergstraße 11, 1100 Wien, nachstehend Switch genannt

I. Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung von Energie durch Switch an den Kunden zur Deckung seines Eigenbedarfs durch Verbrauch zu den vereinbarten Preisen. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt (Strom) bzw. der technisch geeignete Einspeisepunkt in dem Verteilergebiet, in dem die Kundenanlage liegt (Gas). Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der Switch angehört. Klarstellend wird festgehalten, dass die Netznutzung und der Netzanschluss nicht Gegenstand des Energielieferungsvertrags sind. Daher hat der Kunde die für den (auch regelzonen-/gebotszonenüberschreitenden) Transport, die Übertragung und Verteilung der vertragsgegenständlichen elektrischen Energie bzw. die für den Transport und die Verteilung des vertragsgegenständlichen Gases den Netzbetreibern geschuldeten Entgelte und Kosten samt der darauf lastenden Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen selbst zu tragen. Haushaltskunden im Sinne dieser Bestimmungen sind Kunden, die Energie (Strom, Gas) für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein. Kleinunternehmen sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr Energie (Strom, Gas) verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch Switch binnen 14 Tagen nach Zugang angenommen wird. Wird das Angebot von Switch erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei Switch einlangt oder durch den Kunden, mit dem Willen einen Liefervertrag mit Switch abzuschließen, Energie (Strom, Gas) bezogen wird.

2. Vertragserklärungen von Switch bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. Switch kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt ist.

III. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung von Switch besteht nicht

1. soweit Switch an der Lieferung von Energie (Strom, Gas) durch höhere Gewalt gehindert ist,
2. soweit Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden befinden.

In den Fällen der Punkte III. Ziffer 1 und 2 kann der Kunde bei längeren Unterbrechungen den Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen auflösen.

IV. Haftung

Switch haftet gegenüber dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet Switch im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von € 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Netzbetreiber sind keine Erfüllungshelfen von Switch.

V. Preise, Preisänderungen, Vertragsauflösung

1. Das vom Kunden der Switch geschuldete Entgelt für die Lieferung von Energie (Strom, Gas) richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen (z.B. Grundpreis, Verbrauchspreis). Der Kunde hat gegenüber Switch alle für die Bemessung des Preises notwendigen und erforderlichen Angaben zu machen (die Erfordernisse werden im Zuge des Vertragsabschlusses bekannt gegeben).

2. Der Kunde ist zudem verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie insbesondere Umsatzsteuer, beim Bezug von Strom Elektrizitätsabgabe, Gebrauchsabgaben, beim Bezug von Gas Erdgasabgabe, Gebrauchsabgabe, und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung Switch durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Energielieferungsvertrags von Switch ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an Switch zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. festgesetzten Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung Switch durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist. Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekanntgegeben.

3. Switch ist in den nachfolgend angeführten Umständen berechtigt, Änderungen der Preise für die Lieferung von Energie (Strom, Gas) im Wege einer Änderungskündigung vorzunehmen, wenn dies durch objektive, von Switch nicht beeinflussbare Gründe, sachlich gerechtfertigt ist. Solche sachlichen Rechtfertigungen liegen in folgenden Fällen vor:

3.1. Bei Änderungen der Beschaffungskosten zur weiteren Belieferung der Kundenanlage mit elektrischer Energie: Die Berechnung des neuen Verbrauchspreises erfolgt anhand der Preise der Austrian Power Futures Quartal Baseload (kurz „Quartals-Futures“) an der Energiebörse European Energy Exchange (kurz „EEX“). Der neue Verbrauchspreis setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittelwert sämtlicher Abrechnungspreise der Quartals-Futures, welche in den letzten sechs Monaten vor der Mitteilung über die Preisänderung für die folgenden 4 Quartale von der EEX veröffentlicht wurden, zuzüglich eines maximalen Aufschlags in der Höhe von 2,5 ct/kWh (exkl. USt.). Ein Berechnungsbeispiel sowie ein Link zu den Preisen der EEX sind auf der Website von Switch unter www.switch.at abrufbar. Die einer Preisänderung zugrunde gelegten EEX-Preise sind über die Dauer des Vertrags abrufbar. Werden die Abrechnungspreise für die Quartals-Futures von der EEX nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen Switch und dem Kunden eine neue Preisreferenz vereinbart. Bei einer bloßen Änderung der Bezeichnung der Quartals-Futures werden die von der EEX unter der neuen Bezeichnung veröffentlichten Abrechnungspreise zur Berechnung des neuen Verbrauchspreises herangezogen.

3.2. Bei Änderungen der Beschaffungskosten zur weiteren Belieferung der Kundenanlage mit Gas: Die Berechnung des neuen Verbrauchspreises erfolgt anhand der Preise der Natural Gas Futures CEGH VTP Calendar (kurz „Jahres-Futures“) an der EEX. Der neue Verbrauchspreis setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittelwert sämtlicher

Settlementpreise des Jahres-Futures, welche in den letzten sechs Monaten vor der Mitteilung über die Preisänderung für das folgende Kalenderjahr von der EEX veröffentlicht wurden, zuzüglich eines maximalen Aufschlags in der Höhe von 2,5 ct/kWh (exkl. USt.). Ein Berechnungsbeispiel sowie ein Link zu den Preisen der EEX sind auf der Website von Switch unter www.switch.at abrufbar. Die einer Preisänderung zugrunde gelegten EEX-Preise sind über die Dauer des Vertrags abrufbar. Werden die Settlementpreise für die Jahres-Futures von der EEX nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen Switch und dem Kunden eine neue Preisreferenz vereinbart. Bei einer bloßen Änderung der Bezeichnung der Jahres-Futures werden die von der EEX unter der neuen Bezeichnung veröffentlichten Settlementpreise zur Berechnung des neuen Verbrauchspreises herangezogen.

3.3. Wenn sich der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) oder ein an seine Stelle tretender Index im Vergleich zum jeweiligen Index-Ausgangswert erhöht: Die Möglichkeit der Änderung des Grundpreises besteht dann, wenn sich die Indexzahl gegenüber dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung für alle Kunden geltenden Index-Ausgangswert um den Wert von mehr als 4 Index-Punkten erhöht. Index-Erhöhungen bis zu 4 Index-Punkte bleiben unberücksichtigt (der Index-Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verketete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetzes wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

Die mit einer Änderungskündigung dem Kunden angebotenen Preisänderungen dürfen hierbei maximal im Ausmaß der jeweiligen Index-Steigerung des VPI erfolgen.

Der jeweilige Index-Ausgangswert für den VPI ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung jeweils geltende Indexwert. Der jeweils geltende Indexwert für den VPI ist für alle Kunden gleichsinngig anzuwenden und wird dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder im Zuge einer Änderungskündigung von Switch schriftlich bekanntgegeben und zusätzlich jeweils aktuell unter www.switch.at veröffentlicht.

4. Für Preisänderungen nach der vorstehenden Ziffer 3. gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

4.1. Preisänderungen, die dem Kunden nicht oder nicht im vollen möglichen Ausmaß angeboten wurden, können dem Kunden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden. Für ein Nachholen von Indexänderungen des VPI muss aber keine Erhöhung der jeweils geltenden Indexzahl von mehr als 4 Index-Punkten erfolgen.

4.2. Preisänderungen sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig. Preisänderungen erfolgen höchstens zweimal pro Kalenderjahr und maximal im Umfang von 200 % des vorherigen Preises. Preiserhöhungen gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes erfolgen frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss.

4.3. Preisänderungen, die den Kunden ausschließlich begünstigen (Preissenkungen), können dem Kunden abweichend von der vorstehenden Ziffer 3. uneingeschränkt angeboten werden.

4.4. Die Preisänderungen sind von Switch dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch hin elektronisch mitzuteilen. Bei Anpassungen des Verbrauchspreises wird Switch den Kunden über den arithmetischen Mittelwert der Abrechnungs- bzw. Settlementpreise gemäß vorstehender Ziffern 3.1. bzw. 3.2. und die konkrete Höhe der angepassten Preise informieren. Bei Anpassungen des Grundpreises wird Switch den Kunden über den aktuellen Veränderungswert und den neuen Index-Ausgangswert gemäß vorstehender Ziffer 3.3. sowie die konkrete Höhe der angepassten Preise informieren. Der Kunde kann dann einer auf diese Weise erklärten Preisänderung von Switch innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang zustimmen oder widersprechen. Sofern der Kunde den mitgeteilten Preisänderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Preisänderungen zu dem von Switch mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Preisänderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gerechnet ab Zugang der Preisänderungserklärung, zum Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die damit jeweils eintretenden Folgen im Rahmen der Mitteilung von Preisänderungen von Switch besonders hinzuweisen.

5. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist Switch darüber hinaus berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

VI. Berechnungsfehler

1. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss Switch den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

2. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt Switch das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von Energie (Arbeit, Leistung) nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist,

a. durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Bei diesem Verfahren werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt. Oder

b. durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs. Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse z.B. durch geeignete Kontrolleinrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

VII. Abrechnung, Verwendung von Viertelstunden-/Stundenwerten

1. Die von Switch bereitgestellte und lieferte Energie (Strom, Gas) wird im Vorhinein in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Die Zeitabstände sollen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.

2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

3. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen, spätere Einwände sind unbeachtlich, es sei denn, die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Der Kunde ist auf die Einspruchsmöglichkeit sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Rechnungslegung besonders hinzuweisen.

4. Der Kunde erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung; Switch ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Tarifinformation (Kostenerstattung für Nebenleistungen) in Rechnung zu stellen.

5. Es wird gemäß § 84a Abs 3 ElWOG 2010 und § 129a Abs 3 GWG 2011 darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrags, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstunden-/Stundenwerten (Strom/Gas) erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstunden-/Stundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Strom-/Gaskosteninformation im Sinne des § 81a Abs 1 ElWOG 2010 und § 126a Abs 1 GWG 2011 verwendet werden.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (2)

für die Lieferung von Energie (Strom, Gas) durch switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H., Wienerbergstraße 11, 1100 Wien, nachstehend Switch genannt

VIII. Teilbeträge

1. Der Kunde ist berechtigt, die Vorschreibung von mindestens 10 Teilbeträgen pro Lieferungszeitraum zu verlangen, wenn die Lieferung von Energie (Strom, Gas) über mehrere Monate erfolgt. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Die der Teilbetragsrechnung zugrundeliegende Energiemenge ist dem Kunden schriftlich oder auf Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.

2. Ändern sich die Preise (siehe Punkt V.), so hat Switch das Recht die folgenden Teilbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.

3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, so wird Switch den übersteigenden Betrag im Rahmen der Jahresabrechnung gemäß Punkt VII. erstatten oder aber mit dem nächsten Teilbetrag verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags wird Switch zu viel gezahlte Beträge im Rahmen der Schlussabrechnung zurückerstatten.

IX. Zahlung, Verzug, Mahnung, Aufrechnung

1. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Kosten für Überweisungen (z.B. Bankspesen) gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Switch Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen, gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung. Daneben sind insbesondere auch die Mahnspesen laut Tarifinformation (Kostensersatz für Nebenleistungen) sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher und gerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie für zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach Switch bei der Verzögerung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von € 40,00) zu fordern.

3. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an Switch aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit von Switch sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

X. Sicherheitsleistung

Switch kann vom Kunden die Leistung einer Sicherheit (Barkaution oder Vorauszahlung) verlangen, wenn

- ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt,
- ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde,
- ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
- nach den jeweiligen Umständen, z.B. nach einer Insolvenzaufhebung, einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse oder nach zweimaligem Zahlungsverzug zu erwarten ist, dass der Kunde seinen

Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Sicherheit bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten oder - wenn Switch solche Daten nicht vorliegen - nach dem durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von Switch angemessen zu berücksichtigen.

Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Switch kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Kunde ist diesfalls verpflichtet, entsprechende Sicherheiten unverzüglich nachzubringen, sodass der verbrauchte Teil sofort wieder aufgefüllt wird. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind. Die Rückgabe hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig nachkommt und eine aktuelle Bonitätsprüfung über KSV1870 oder einem gleichwertigen Verfahren nicht eine mangelhafte Bonität des Kunden aufweist. Jedenfalls hat die Rückgabe auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachkommt. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen des Punktes XV.

Unter den Voraussetzungen für eine Sicherheitsleistung können an deren Stelle auch Zählgeräte mit Prepaymentfunktion zur Verwendung gelangen. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler haben das Recht auf Nutzung eines Zählgeräts mit Prepaymentfunktion an Stelle einer Sicherheitsleistung. Die Installation der Zählgeräte mit Prepaymentfunktion richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers. Allfällige Mehraufwendungen von Switch durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern der Zähler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet wird. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber die für Einstellung des Zählgerätes erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilen.

XI. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann erstmalig zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit und sodann zum Ende eines jeden Kalenderquartals, jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, schriftlich gekündigt werden.

2. Von Haushaltskunden und Kleinunternehmen kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen und von Switch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen schriftlich gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit, dies jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen seitens des Kunden und acht Wochen seitens des Lieferanten, schriftlich möglich. Verträge mit kürzerer Bindungsfrist als einem Jahr können, jeweils unter Einhaltung der genannten Kündigungsfristen, bereits zum Ende dieser Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit schriftlich gekündigt werden. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt ist.

3. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann Switch den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.

4. Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die letzte Switch vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben

hat und Switch keine andere Anschrift des Kunden bekannt ist.

5. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von Switch notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den Netzbetreiber oder Switch nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

XII. Vorzeitige Vertragsauflösung

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

1. wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird,
2. wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung nicht nachkommt bzw. die Sicherheit trotz Aufforderung und weiterhin bestehenden Gründen gemäß Punkt X. nicht leistet,
3. Lieferverzug und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird.
4. wenn der Kunde gegenüber Switch mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung in Verzug ist,
5. die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden.

In jedem Fall des Verzuges mit Zahlung oder Leistung einer Sicherheitsleistung hat vor der vorzeitigen Vertragsauflösung eine zweimalige Mahnung unter Nachfristsetzung von jeweils 2 Wochen mit Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß § 82 Abs 3 EIWOG 2010 bzw. § 127 Abs 3 GWG 2011 zu erfolgen, wobei die 2. Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen hat.

XIII. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

Switch ist zu Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen berechtigt: Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von Switch mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gerechnet ab Zugang der Änderungserklärung, zum Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

XIV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung, Kundenanfragen, Beschwerden

1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).

2. Beide Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag gütlich zu regeln. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet ausschließlich das sachlich zuständige Gericht. Örtlich ist es jenes für den Bezirk Wien Innere Stadt. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.

3. Kundenanfragen und Beschwerden werden telefonisch unter Tel. 0800/888 666 sowie unter info@switch.at entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Kunde als auch Switch Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG idF.

XV. Grundversorgung

1. Switch wird jene Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber Switch schriftlich auf eine Grundversorgung berufen, zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen und hinsichtlich Gas zum Tarif für die Grundversorgung gemäß § 124 GWG 2011 bzw. hinsichtlich Strom zu den jeweils landesgesetzlich festgelegten Tarifen für die Grundversorgung mit Energie beliefern. Der jeweilige Tarif ist auf der Internetseite von Switch veröffentlicht. Im Übrigen gelten für die Grundversorgung mit Strom die jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen.

2. Switch ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung (insbesondere Barsicherheit) zu verlangen, welche für Haushaltskunden die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Wenn ein Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug gerät, wird Switch die Sicherheitsleistung zurückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

3. Die Pflicht zur Grundversorgung besteht hinsichtlich Gas nur soweit, als dies nach dem Gaswirtschaftsgesetz vorgesehen ist, hinsichtlich Strom nur soweit, als dies nach dem jeweiligen Landesgesetz vorgesehen ist, jedoch jedenfalls nicht,

- a) sofern dem Kunden der Netzzugang vom Verteilernetzbetreiber verweigert wird, oder
- b) soweit und solange Switch an der vertragsgemäßen Lieferung von Energie (Strom, Gas) durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder zumutbar ist, gehindert ist.

4. Switch ist berechtigt, den Vertrag im Rahmen der Grundversorgung unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Punkt XI.2. zu kündigen oder die Aufnahme der Belieferung abzulehnen, sofern ein Stromhändler, Gashändler oder Lieferant bereit ist, einen Energieliefervertrag außerhalb der Grundversorgung mit dem Kunden abzuschließen, sofern dies hinsichtlich der Belieferung mit Strom nach den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

5. Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht der Grundversorgung sind Netzbetreiber entsprechend deren jeweiligen Allgemeinen Bedingungen zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug bei Bezug von elektrischer Energie unter den Voraussetzungen des § 77 EIWOG 2010 bzw. bei Bezug von Gas unter den Voraussetzungen des § 124 GWG 2011 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird der Lieferant die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei Lieferant und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

Stand: Juni 2020